

# Wiederholungsprüfungen

Rechtsquellen: § 23 SchUG und § 22 LBVO

## Grundsätzliches:

- WHP finden zu Beginn des folgenden Schuljahres statt.
- Prüfungsstoff ist der gesamte während des Unterrichtsjahres behandelte Lehrstoff des betreffenden Gegenstandes.
- Im Falle eines Schulwechsels (Art, Ort) kann die WHP an der neuen Schule erfolgen.
- Die Wiederholung einer WHP ist nicht zulässig.
- Bei gerechtfertigtem Fernbleiben der/des SchülerIn ist ein neuer Termin bis spätestens 30. November anzusetzen!

## Termin und Dauer:

- Datum/Uhrzeit des Beginn jeder Teilprüfung ist den SchülerInnen nachweislich spätestens eine Woche vor dem Tag der WHP bekannt zu geben (Tipp: Vermerk auf Zeugnis).
- Pro Tag darf eine WHP nur in einem Gegenstand abgelegt werden.
- Dauer der mündlichen Prüfung 15 bis 30 min / der schriftlichen Prüfung: 50 min
- Die schriftliche Teilprüfung hat am Vormittag, die mündliche frühestens 1 h später, spätestens am nächsten Tag zu erfolgen.

## Beurteilung:

- Die Beurteilung der Leistungen bei der WHP erfolgt durch den/die PrüferIn (in betreffender Klasse Gegenstand unterrichtende Lehrkraft) und eine/n BeisitzerIn. Bei deren Verhinderung hat die Schulleitung für Ersatz zu sorgen. Kommt keine Einigung über die Beurteilung zustande, hat die Schulleitung zu entscheiden.
- Die neu festzusetzende Jahresbeurteilung (PrüferIn) hat die positiv abgelegte WHP und die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ zu berücksichtigen: Auf jeden Fall führt eine positiv abgelegte WHP zu einem „Genügend“, bestenfalls zu einem „Befriedigend“ in der Jahresbeurteilung.

## Prüfungsprotokoll hat zu enthalten:

PrüferIn, Daten der Kandidaten, Aufgabenstellungen, Beschreibung der Leistungen, ihre Beurteilung, Prüfungsergebnisse und getroffene Entscheidungen